



Stellungnahme BLV und VSKT zum Schreiben von Kleintiere Schweiz vom 16. April 2025 betreffend der Mindest-Grundfläche 2 m² für Hühnerställe

Die Stellungnahme beschränkt sich auf die fünf konkreten Aspekte des Arbeitspapiers, das dem BLV mit dem genannten Schreiben zugestellt wurde.

Vorbemerkungen:

Die Mindestgrundfläche von 2m² wurde in erster Linie für permanente Unterkünfte einer kleinen Gruppe von Hühnern festgelegt. Unterschreitungen der Mindestanforderungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

Ausnahmen: Medizinische Gründe und seuchenpolizeiliche Vorschriften, vgl. [Art. 14 TSchV](#), Unterbringung von Tieren an Veranstaltungen, vgl. [Art. 30b TSchV](#) und Haltung von Küken in Voliersystemen während der ersten 2 Lebenswochen, vgl. [Art. 66 Abs. 5 TSchV](#).

Für jede Haltungsform gelten die Grundsätze nach [Art. 3](#) und [4 TSchG](#) und [Art. 3 TSchV](#).

1. Brütende und Küken führende Glucken in einem temporären Stall

Empfehlungen Kleintiere Schweiz:

- brütende Glucken auf Nest: 4000cm²
- führende Glucken mit bis 10 Küken (ohne Sitzstange): 4000 cm²

Stellungnahme BLV-VSKT:

Die kurzzeitige Unterbringung brütender und Küken führender Glucken in separaten Ställen, die die Mindestanforderungen unterschreiten, kann toleriert werden. Der Rückzug von der Gruppe entspricht dem natürlichen Bedürfnis der Glucke und bietet den Jungen angemessenen Schutz. Im Stall müssen die Einrichtungen vorhanden sein, die den Bedürfnissen der dort untergebrachten Tiere entsprechen. Für die Phase von der Brut bis zum Ende der zweiten Lebenswoche der Küken bedeutet das mindestens: Futtergeschirr, Tränke, Einstreu.

Der anlässlich der Besprechung zwischen dem BLV und Kleintiere Schweiz am 26. Mai 2025 vorgestellte Glucken-Stall ist vom Platzangebot sehr begrenzt. Da Küken ab der dritten Lebenswoche erhöhte Sitzgelegenheiten regelmässig nutzen (siehe Stellungnahme zum nächsten Punkt) und der vorgestellte Glucken-Stall für eine gesetzeskonforme Einrichtung zu wenig Platz bietet, muss die Glucke mit ihren Küken spätestens zu Beginn der dritten Lebenswoche in einen grösseren Stall bzw. ein grösseres Gehege umgesetzt werden, in dem erhöhte Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen zur Verfügung stehen, die dem Alter und Verhalten der Tiere entsprechen, vgl. Art. 66 Abs. 3 Bst. c TSchV.

2. Temporärer Küken-Stall für die künstliche Aufzucht (ohne Glucke)

Empfehlungen Kleintiere Schweiz:

- 1. bis 5. Lebenswoche: 0,75 m² für 25 Küken
- 5. bis 10. Lebenswoche: 1 m² für 20 Küken
- 10. bis 18. Lebenswoche: 1 m² für 14 Küken
- Sitzstangen ab der 10. Lebenswoche

Stellungnahme BLV-VSKT:

Die TSchV legt in Anhang 1, Tabelle 9-1 folgendes fest:

- 1. bis Ende 10. Lebenswoche: 1 m² für 14 Küken (kann in den ersten 2 Lebenswochen angemessen unterschritten werden, s. weiter unten)
- ab der 11. Lebenswoche bis Legebeginn: 1 m² für 9.3 Jungtiere

Mit den von Kleintiere Schweiz empfohlenen Besatzdichten für Küken in der 1. bis 10. Lebenswoche werden die gesetzlichen Mindestvorgaben unterschritten.

In der Rassezucht ist es während der ersten zwei Lebenswochen vertretbar, die Mindestvorgaben bezüglich des Platzangebots angemessen zu unterschreiten (wie es auch bei der kommerziellen Aufzucht von Küken in Volierenhaltung der Fall ist). Es muss so viel Platz zur Verfügung stehen, dass alle Küken gleichzeitig Zugang zu den notwendigen Ressourcen, d. h. zu Futter, Wasser, Einstreu, einer Wärmezone und kühleren Orten, haben.

Ab der dritten Lebenswoche sind für Küken und Jungtiere keine Ausnahmen mehr vorgesehen. Demnach muss der Küken-Stall ab diesem Zeitpunkt genügend Platz für alle vorgeschriebenen Einrichtungselemente, inklusive adäquater Beschäftigungsmöglichkeiten bieten.

Wissenschaftliche Untersuchungen am Zentrum für tiergerechte Haltung in Zollikofen haben gezeigt, dass Küken Sitzstangen auf einer Höhe von 30 cm ab der dritten Lebenswoche regelmässig nutzen. Die Vorgabe «dem Alter und Verhalten entsprechende erhöhte Sitzgelegenheiten» kann in zwei Varianten erfüllt werden:

- höchstens 30 cm hohe Sitzgelegenheiten für die Küken, zusätzlich zur Sitzstange für die Glucke, oder
- Sitzstangen auf mindestens 50 (bzw. 40) cm Höhe, die über geeignete Rampen auch für die Küken erreichbar sind.

3. Temporärer Quarantänestall

Empfehlungen Kleintiere Schweiz:

- mindestens 4000 cm² Grundfläche für maximal 2 Tiere
- ganze Grundfläche eingestreut
- erhöhte Sitzstange

Stellungnahme BLV-VSKT:

Nach Art. 14 TSchV sind Abweichungen von Vorschriften zur Tierhaltung zulässig, soweit sie aus medizinischen oder seuchenpolizeilichen Gründen erforderlich sind. Die Einschränkungen müssen so geringfügig wie möglich und möglichst kurz sein.

Der Quarantänestall muss so gross sein, dass die Einrichtungen, die den Bedürfnissen der dort untergebrachten Tiere entsprechen, darin Platz finden, ohne die Tiere unnötig einzuschränken. Weiter ist die Stallgrösse abhängig vom Zustand der Tiere. Es gilt, zu unterscheiden, ob es sich um ein krankes / verletztes oder um ein gesundes (bzw. gesund aussehendes) Tier handelt, das z.B. zur Vermeidung eines potenziellen Ansteckungsrisikos abgesondert wird. Über Einzel- oder Gruppenhaltung im Quarantänestall muss situativ entschieden werden.

Die Quarantäne unter beengten Platzverhältnissen oder in Einzelhaltung wird von den kantonalen Veterinärdiensten akzeptiert, sofern sie plausibel begründet ist (inklusive Dauer) und die Anforderungen an die Biosicherheit eingehalten werden (Personen- und Gerätehygiene etc.).

4. Investitionsschutz

Empfehlung Kleintiere Schweiz: Erstreckung der Übergangsfrist auf 10 Jahre für Ställe, welche vor dem 1.2.25 erstellt wurden.

Stellungnahme BLV-VSKT:

Seit Publikation der Fachinformation Nr. 10.4 – Hobbyhaltung von Hühnern im Jahr 2018, gelten die 2 m² als offizielle Empfehlung des BLV für die Mindestgrundfläche eines Hühnerstalls.

Die Züchterinnen und Züchter von Rassegeflügel kennen diese Empfehlungen somit seit einigen Jahren. Mit der Lancierung der Hühnerkampagne wurde den 2 m² erneut grosses Gewicht gegeben. Ab Frühling 2023 konnten sich alle Hobbyhalterinnen und -halter von Hühnern an der breit kommunizierten Kampagne orientieren. Damit ist die Notwendigkeit einer Erstreckung der Übergangsfrist nicht gegeben.

5. Berechnung der Grundfläche von 2 m²

Empfehlungen Kleintiere Schweiz:

- Berechnung der Grundfläche inklusive des für die Hühner begehbaren Kotbrettes.
- Berechnung der Grundfläche inkl. permanent zugänglichem Wintergarten

Stellungnahme BLV-VSKT:

Das Anrechnen erhöhter Flächen an die 2 m² ist nicht vorgesehen. Auf dem Kotbrett liegt der Kot offen, was der gesetzlichen Regulierung von begehbaren (und damit anrechenbaren) Flächen widerspricht (vgl. Anmerkung 5 zu Tabelle 9-1 in Anhang 1 TSchV). Die Vorschrift basiert auf hygiene- und gesundheitsrelevanten Aspekten der Tierhaltung.

Die Grundfläche eines witterungsgeschützten, raubtiersicheren und während der Tageslichtphase zugänglichen Auslaufs (synonym für Voliere und Wintergarten) soll an die 2 m² angerechnet werden können. Das BLV wird diese Auslegung der neuen Rechtsvorschrift präzisieren und in der Fachinformation 10.4 zur Hobbyhaltung von Hühnern veröffentlichen.

20. Oktober 2025 / Fachbereich Tierschutz BLV und VSKT